

Quellenstücke. Die Auswertung der von ihnen gehobenen Schätze bleibt der weiteren Forschung überlassen.

Salzburg

Walter Kuhn

Martin K. Bachstein: Wenzel Jaksch und die sudetendeutsche Sozialdemokratie.

(Veröff. des Collegium Carolinum, Bd 29.) R. Oldenbourg Verlag. München, Wien 1974. 306 S.

Eine Darstellung der politischen Tätigkeit von Wenzel Jaksch (1896—1966) bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs ist selbstverständlich in erster Linie ein Beitrag zur sudetendeutschen Parteiengeschichte, genauer gesagt: zur Geschichte der „Deutschen Sozialdemokratischen Arbeiter-Partei in der Tschechoslowakischen Republik“ und ihrer Tätigkeit im Exil. Jaksch, von Beruf Maurer und noch im alten Österreich zur Arbeiterbewegung gestoßen, stand seit Gründung der ČSR im Dienst der Partei, zunächst als Sekretär für Angelegenheiten der Kleinbauern, später als Redakteur in der Parteipresse. Im Jahre 1929 wurde er Mitglied des Prager Abgeordnetenhauses, 1935 einer der stellvertretenden Parteivorsitzenden, 1938 selbst Parteivorsitzender und leitete — nach seiner Flucht nach London Ende März 1939 — die „Treuegemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten“, die Exilorganisation der Partei. Doch schon diese wenigen Hinweise zeigen, daß eine Biographie über Jaksch auch für die Untersuchung anderer Erscheinungen und Entwicklungen wichtig sein kann: der Innen-, Sozial- und Wirtschaftspolitik in der Tschechoslowakei vor 1939, des Widerstands dieses Staates gegen die Hegemonialpläne des Dritten Reiches, der von Beneš geleiteten Exilpolitik und hier vor allem der Pläne zur Vertreibung der Sudetendeutschen nach dem erhofften Sieg über Deutschland. Schließlich ist zu erwarten, daß ein solches politisches Lebensbild auch der Erforschung des noch nicht restlos geklärten Verhältnisses der Sozialdemokratie zum Nationalstaat und zur Minderheitenfrage nützen wird. In B.s Studie, einer gehaltvollen Münchner Dissertation, werden alle diese Aspekte angemessen berücksichtigt.

Im ersten, umfangreicheren Teil beschäftigt sich B. mit dem Werdegang des Parteipolitikers Jaksch in der ČSR. Dabei kann er vor allem zwei Vorgänge aus der Frühzeit der Republik als entscheidend für das spätere Verhalten von Jaksch nachweisen: den Eindruck, daß die tschechische Sozialdemokratie bei der Staatsgründung und der dabei erfolgten Einbeziehung der von Deutschen besiedelten Randgebiete in den tschechischen Nationalstaat ohne Rücksicht auf Klassensolidarität allein die nationalen Ziele der tschechischen Bewegung unterstützt hat, und den Schock, den die Spaltung der Sozialdemokratie durch die Gründung der Kommunistischen Partei zu Beginn der zwanziger Jahre bedeutet hat; die DSAP war damals gezwungen, in vielen Gemeinden und Bezirken ihre Organisation mühsam neu aufzubauen. Hinzu tritt, wie B. zeigt, ein weiteres Moment: weil Jaksch in seiner Arbeit im Parteisekretariat schon von Anfang an ausschließlich mit praktischer Politik befaßt war, verfügte er nur über eine sehr geringe theoretische Grundlegung seiner politischen Arbeit, ein Nachteil, der sich bei innerparteilichen Auseinandersetzungen bemerkbar machte, vor allem, als es sich darum handelte, eine sozialdemokratische Partei, die in einem Nationalitätenstaat arbeiten mußte, trotz dem Festhalten an der überkommenen klassenkämpferischen Deutung der europäischen Entwicklung durch die Vertretung von nationalen Postulaten auch für solche Bevölkerungsschichten interessant zu machen, die durch ein nur sozialistisches Programm eher abgestoßen wurden. Nach dem für alle aktivistischen Parteien

katastrophalen Ausgang der Maiwahlen 1935 schien das Konzept eines solchen „Volkssozialismus“ für die DSAP geradezu existenznotwendig geworden zu sein; die Schrift von Jaksch „Volk und Arbeit“ (1936) jedenfalls muß aus dieser Situation heraus beurteilt werden. Interessant sind B.s Ausführungen über die Kontakte von Jaksch zu Otto Strasser, während die Verbindung zum Exil der deutschen Sozialdemokratie, der Sopade, eher locker war und auch nach 1939 nicht enger wurde. Auch die Versuche von Jaksch, zusammen mit jüngeren Politikern aus den anderen aktivistischen Parteien in den Jahren 1936 und 1937 Vorschläge für eine neue tschechoslowakische Minderheitenpolitik auszuarbeiten („Jungaktivisten“), interpretiert B. zu Recht als Ausdruck des Versuchs, eine ihrem Programm nach internationalistische Partei der besonderen Situation in einem ostmitteleuropäischen Mehrnationenstaat der Zwischenkriegszeit anzupassen. Wertvoll ist B.s Bericht über die Vorbereitungen für die Flucht der sozialdemokratischen Funktionäre nach der Abtretung des Sudetenlandes, durch die die Arbeit einer deutschen politischen Organisation in der gerade um die deutschen Gebiete verkleinerten Republik unmöglich geworden war.

Den zweiten Teil der Studie widmet B. einer eingehenden Darstellung der Politik von Jaksch im Exil, in der die Auseinandersetzung mit Beneš eine bedeutende Rolle gespielt hat. Beneš, der sogleich nach dem deutschen Einmarsch im März 1939 das Münchner Abkommen samt Vorgeschichte und allen Folgen für null und nichtig erklärt und daraus seine Theorie der staatsrechtlichen Kontinuität der ČSR abgeleitet hatte, verlangte von Jaksch, dessen Partei als einzige sudetendeutsche politische Organisation sich nicht zu Hitler bekannt hatte und ins Exil gegangen war, daß er den Fortbestand der Tschechoslowakei in den Grenzen von 1919 und die Weitergeltung der Verfassung von 1920 anzuerkennen habe, ehe die Mitarbeit von sudetendeutschen Sozialdemokraten in den Institutionen der tschechoslowakischen Exilregierung möglich sei. Jaksch aber, der vom Versagen der Republik in der Behandlung der Minderheiten überzeugt war und darin eine entscheidende Voraussetzung für die Erfolge des Nationalsozialismus bei den Sudetendeutschen erkannt hatte, war zu einer solchen Vorleistung nicht bereit. Auch wenn er immer wieder nur eine umfassende Autonomie für die Sudetendeutschen verlangte, so steckt doch im tschechischen Vorwurf ein wahrer Kern, Jaksch habe nur die Methoden Hitlers verurteilt, nicht aber das Ergebnis von dessen Sudetenpolitik: Staatsgrenzen, die dem nationalstaatlichen Ideal besser entsprachen als die Festsetzungen der Pariser Vorortverträge. So kam es, nachdem die Auseinandersetzungen zwischen Jaksch und Beneš zunächst stets noch hatten beigelegt werden können, schließlich zum Bruch.¹ Von Anfang an war Jaksch an den Beratungen über die Pläne für die Nachkriegtschechoslowakei nicht beteiligt gewesen, doch kann als sicher gelten, daß auch durch die Mitwirkung von sudetendeutschen Sozialdemokraten an der tschechoslowakischen Exilarbeit sich Beneš nicht von der Vorstellung hätte abbringen lassen, die Sudetenfrage lasse sich letztlich nur durch die Vertreibung lösen. Auch war es Beneš gelungen, den politischen Status von Jaksch und seiner Organisation einschränken zu lassen, der ihnen in London zunächst eingeräumt worden war, so daß die Exilregierung den Alliierten gegenüber als allein berechtigt galt, die Interessen der Republik und aller ihrer Einwohner wahrzunehmen. Dabei spielte auf tschechischer Seite auch die Überlegung mit, daß nach dem Ergebnis der Gemeindewahlen von 1938, von der Entwicklung im Sudetenland und im Protektori-

1) Vgl. dazu: Wenzel Jaksch — Edvard Beneš. Briefe und Dokumente aus dem Londoner Exil 1939—1945, hrsg. von Friedrich Prinz, Köln 1973.

rat seither einmal ganz abgesehen, die sudetendeutsche Sozialdemokratie keine Legitimation habe, für einen nennenswerten Teil ihrer Landsleute zu sprechen. Überzeugend ist der Nachweis durch B., daß Beneš wie Jaksch sich nicht von ihren Erfahrungen aus der Zwischenkriegszeit haben lösen können, so daß keiner bereit war, Minderheitenprobleme anders als durch Rücksichtnahme auf die nationalstaatliche Normalität zu regeln, wenn man von den von Jaksch gelegentlich vertretenen, aber unrealistischen Plänen für eine Föderalisierung von Ostmitteleuropa absieht.

Jeder, der die großen Schwierigkeiten kennt, die bei uns einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit der tschechoslowakischen Innenpolitik entgegenstehen, wird die Sucharbeit und das Finderglück B.s bei der Sammlung des Materials, aber auch seine Fähigkeit zur erschöpfenden Auswertung dieses Materials zu schätzen wissen, so daß die große Linie der Darstellung wie auch die Vorführung der vielen in ihr verarbeiteten Einzelheiten den Leser überzeugen. Auch die vom Gegenstand der Studie gestellte Aufgabe, aus Biographie und Organisationsgeschichte eine neue historiographische Einheit zu formen, wurde trefflich gelöst.

Köln

Peter Burian

Hartmut Singbartl: Die Durchführung der deutsch-tschechoslowakischen Grenzregelung von 1938 in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Sicht. (Veröff. des Sudetendeutschen Archivs in München, Bd 5.) Fides-Verlagsgesellschaft. München 1971. 170 S.

Es wird nicht viele völkerrechtliche Vereinbarungen geben, die, wie das Münchner Abkommen von 1938 und die in dessen Folge durchgeführte Neu- festsetzung der deutsch-tschechoslowakischen Grenze, fast vier Jahrzehnte zurückliegen und deren Wirksamkeit seit fast ebensolanger Zeit außer Geltung gesetzt ist, deren Wahl aber zum Thema einer wissenschaftlichen Untersuchung dennoch mit vollem Recht als Beitrag zur Klärung einer tagespolitischen Streitfrage bezeichnet werden kann, wie dies S. mit seiner hier anzuzeigenden Studie tut, einer Regensburger juristischen Dissertation. Die internationale Auseinandersetzung dreht sich, wie zuletzt noch die lange Vorbereitung des deutsch-tschechoslowakischen Normalisierungsvertrages gezeigt hat, im wesentlichen um die Frage nach der völkerrechtlich gültigen Dauer dieser territorialen Veränderung. Auch nach dem Inkrafttreten des Prager Vertrages im Juli 1974 ist die politische Diskussion über das Münchner Abkommen nicht verstummt. Zwei Gründe vor allem können als Erklärung für diese fortdauernde Aktualität des Münchner Abkommens genannt werden: die Bedeutung, die ihm innerhalb der Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs zukommt, als nämlich der internationalen Öffentlichkeit klar wurde, daß hier eine Regelung, die im Sinn des von der Zeit so hoch geschätzten nationalstaatlichen Prinzips gerecht gewesen war, nur eine Etappe darstellte auf dem Weg zur Erringung der nationalsozialistischen Hegemonie über weite Teile des Kontinents, und die Brauchbarkeit der völkerrechtlichen und politischen Argumentationen um München für die welt- politische Auseinandersetzung zwischen Ost und West in unseren Tagen.

Für die Feststellung der völkerrechtlichen Qualität der damals durchgeführten Gebietsabtretung ist nicht nur der Prozeß ihres Zustandekommens wichtig¹ — also das, was man die Münchner Krise nennt —, sondern ebenso auch

1) Siehe dazu E. Spengler: Zur Frage des völkerrechtlich gültigen Zustandekommens der deutsch-tschechoslowakischen Grenzneuordnung von 1938, Berlin 1967; vgl. die Besprechung in: ZfO 18 (1969), S. 130—133.